



Satzung

der Bremer Turnvereinigung von 1877 e.V.

in der Fassung vom 19.02.2006

Satzung

der Bremer Turnvereinigung von 1877 e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

A) NAME, ZWECK, SITZ UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

B) MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Wahl- und Stimmfähigkeit

C) VERWALTUNG DES VEREINS

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Geschäftsordnung
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Einnahmen und Ausgaben
- § 16 Vermögen
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Jugendliche Mitglieder
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Haftung

D) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Schlussbestimmungen

A) NAME, ZWECK, SITZ UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen »Bremer Turnvereinigung von 1877 e. V.« (BTV 1877). Er ist durch Zusammenschluss der Vereine

- ▶ Bremer Turnerbund, gegründet im Jahre 1877,
 - ▶ Bremer Turnerschaft, gegründet im Jahre 1893,
 - ▶ Turn- und Sportverein Fichte, gegründet im Jahre 1893,
- entstanden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen; er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Bremer Turnverbandes e.V. und des Landessportbundes Bremen e. V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und die Gestaltung der Freizeit seiner Mitglieder.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des § 52 Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

(4) Soweit in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form Verwendung findet, sind jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

B) MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) unterstützende Mitglieder
 - c) angeschlossene Gemeinschaften
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.
- (3) Die unterstützenden Mitglieder nehmen am allgemeinen Sportbetrieb nicht teil, haben jedoch im Übrigen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Vereinsmitglieder werden unterschieden
 - ▶ in Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr),
 - ▶ in Jugendliche (vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und
 - ▶ in Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr).
- (5) Angeschlossene Gemeinschaften sind von dem Verein betreute Gruppen, insbesondere aus Betrieben, die im Rahmen des Vereinsprogramms bestimmte Sportarten betreiben.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, genießen aber weiterhin die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind auch die von der Mitgliederversammlung ernannten Angehörigen des Ehrenvorstandes. Sie können ohne Stimmrecht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe anzugeben. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch an den Gesamtvorstand zugelassen, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (2) Über die Aufnahme von Gemeinschaften entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Bestreitung seiner Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und ggf. Umlagen.
- (2) Der Beitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann monatliche Zahlung genehmigt werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt mindestens einen Monatsbeitrag.
- (4) Unterstützende Mitglieder, Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige sowie Arbeitslose entrichten einen ermäßigten Beitrag. Für Studenten und Auszubildende endet diese Vergünstigung mit dem vollendeten 27. Lebensjahr.
- (5) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und eventueller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Dies gilt auch für die Höhe des Verwaltungs-kostenbeitrags, der bei Beitragsrückzahlun-gen (Abs. 8) einzubehalten ist.

(6) Über Stundung, Erlass und Genehmigung nach Absatz 2 entscheidet der ge-schäftsführende Vorstand.

(7) Für die Höhe der Beiträge angeschlos-sener Gemeinschaften ist der Gesamtvor-stand zuständig.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt können von bereits bezahlten Beiträgen nur diejenigen Beträge erstattet werden, die über den Austrittszeitpunkt hinaus entrichtet worden sind. Von dem Erstattungsbetrag wird ein Verwaltungskos-tenbeitrag einbehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitglied-schaft erworbenen Ansprüche an den Ver-ein.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines laufenden Quartals möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen wer-den,

- a) wenn es seinen finanziellen Ver-pflichtungen trotz schriftlicher Mah-nung gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- b) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhal-ten,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss soll das Mitglied gehört werden.

Über den Ausschluss nach a) entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in den Fäl-len b)-d) der Gesamtvorstand, und zwar mit mindestens 2/3 seiner anwesenden Mitglieder. Über den Ausschluss von Vor-standsmitgliedern entscheidet die Mitglie-derversammlung. Der Beschluss ist schrift-lich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Bekannt-gabe Widerspruch einlegen. Über den Wi-derspruch entscheidet endgültig das nächst höhere Organ des Vereins. Für angeschlos-sene Gemeinschaften gilt diese Bestim-mung sinngemäß.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- ▶ die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der im § 9 Abs. 1 ge-nannten Organe einzuhalten und die Anordnungen der mit der Durchführung der jeweiligen Aufgaben betrauten Per-sonen zu befolgen,
- ▶ das Vereinseigentum sorgfältig zu be-handeln,
- ▶ die Interessen des Vereins zu wahren.

(3) Für Angehörige von angeschlossenen Gemeinschaften gelten im Übrigen die vom Landessportbund Bremen e.V. bzw. die von den Fachverbänden hierfür besonders er-lassenen Bestimmungen.

§ 8 Wahl- und Stimmfähigkeit

(1) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebens-jahr haben Sitz und Stimme in der Mitglie-derversammlung sowie in den sie betref-fenden Abteilungsversammlungen. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimm-recht auch allen Jugendlichen zu.

(2) Gewählt werden können alle volljäh-rigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder

des Vereins. Zum Jugendwart dürfen auch Jugendliche gewählt werden.

(3) Angeschlossene Gemeinschaften können in die Mitgliederversammlung für je 10 Mitglieder einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden.

(4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen, eine Briefwahl findet nicht statt.

C) VERWALTUNG DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Gesamtvorstand),
3. der geschäftsführende Vorstand.

(2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu den Rechten und Pflichten gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahres- und Vermögensrechnung mit anschließender Aussprache
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Presse- und Jugendwartes einschließlich deren Stellvertreter sowie die Wahl nach § 11 Absatz 5 Unterabsatz 2
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Entgegennahme des Berichts über die Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- g) Zustimmung zu der Wahl nach § 11 Absatz 5 Satz 3
- h) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen, so

weit die damit verbundenen Kosten 5000,- € übersteigen

- i) Entscheidung über den Widerspruch nach § 6 Absatz 4 vorletzter Satz
- j) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß § 3 Absatz 6
- k) Beschlussfassung über Satzungsan gelegenheiten
- l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen
- m) Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan
- n) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- o) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversamm lungen können bei Bedarf einberufen wer den.

(4) Jugendliche und Kinder dürfen an Mit gliederversammlungen teilnehmen.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Außerordent liche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dieses beschließt oder mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Ein Grund ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn das Gesamtinteresse des Vereins be rührt wird. Im Zweifel entscheidet darüber der Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversamm lung erfolgt schriftlich unter Einhaltung ei ner Frist von zwei Wochen mit Bekanntga be der Tagesordnung. Dies kann auch durch Veröffentlichung im jeweils aktuellen Mit teilungsmedium des Vereins erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversamm lungen können in dringenden Fällen drei Tage vorher einberufen werden.

(6) Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung

dem Vorsitzenden vorliegen. Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Nach diesem Zeitpunkt eingebrachte Anträge (Dringlichkeitsanträge) bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung einer 2/3-Mehrheit der Versammlung. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Für die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(9) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

(10) Wahlen sind geheim durchzuführen. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann die Mitgliederversammlung die Wahl in offener Abstimmung beschließen.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Im Zweifel entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen der Versammlungsleiter. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(12) Eine Änderung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - allgemeine Vertretung
 - technische Leitung
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftwart
5. dem Pressewart
6. dem Jugendwart
7. den Abteilungsleitern

Für den Kassen-, Schrift-, Presse- und Jugendwart sind Stellvertreter zu wählen.

Bei Gründung oder Auflösung einer Abteilung (§ 10 Abs. 1 h und 12 Abs. 3) erlangt oder verliert der Abteilungsleiter automatisch Sitz und Stimme im Vorstand.

(2) Die unter 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Vertretungsfall für die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung gegeben ist.

Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist dahin eingeschränkt, dass sie zur Verfügung über das Vereinsvermögen, soweit 10.000,- € im Einzelfall überschritten werden, der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Diese Genehmigung darf der Gesamtvorstand erteilen, wenn durch eine unvermeidbare Verzögerung der zu treffenden Maßnahmen ein Nachteil für den Verein entstehen würde.

(4) Die Amtsdauer der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 genannten Mitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nur zweimal wieder gewählt werden. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung eine Wiederwahl mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Für die anderen Mitglieder ist Wiederwahl ohne Einschränkung zulässig.

(5) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern in Abteilungsversammlungen zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Gesamtvorstand kann mit mindestens 2/3 seiner anwesenden Mitglieder verlangen, dass die Wahl der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Wahlen sind entsprechend § 10, Absätze 9 bis 11, durchzuführen. Die gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Abweichend von Satz 1 muss in Abteilungen mit überwiegend Kindern und Jugendlichen der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Maßgebend für das Stärkeverhältnis in den Abteilungen ist das Zählergebnis jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

Wird bei Abwesenheit eines Abteilungsleiters sein Stellvertreter tätig, so ist dessen Vertretungsbefugnis unbeschränkt.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, darf die Zuwahl nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Das Gleiche gilt für die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter mit der sich aus Absatz 5 Satz 1 ergebenden Abweichung.

Soweit die übrigen Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, werden die Aufgaben dieser Funktionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand wahrgenommen oder von ihm

einem anderen Vereinsmitglied übertragen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Führung der Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse und die Vermögensverwaltung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes vorbehalten sind. Er wird hierbei durch die Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen; ferner dann, wenn ein Mitglied dieses Organs es unter Angabe des Gegenstandes und Zweckes beantragt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder dieses Organs anwesend sind. Für Beschlüsse gilt § 10 Absatz 11 entsprechend.

(3) Der Gesamtvorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- ▶ Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes
- ▶ Aufstellung des Haushaltsplanes
- ▶ Beratung über alle an die Mitgliederversammlung zu richtenden Anträge
- ▶ Vorbereitung der Wahlen
- ▶ Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen, soweit die damit verbundenen Kosten 5.000,- € nicht übersteigen
- ▶ Beschlussfassung über die in dieser Satzung bestimmten eigenen Aufgaben
- ▶ Beschlussfassung in wesentlichen Einzelfragen
- ▶ Bewilligung von unabwendbaren Ausgaben, die im Einzelfall 5.000,- € nicht übersteigen und nicht im Haushaltsplan enthalten sind

(4) Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Leitung der Sitzungen (Versammlungen) richtet sich nach § 10 Absatz 8.

(5) Der Gesamtvorstand muss jährlich mindestens viermal zusammentreffen. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn

- a) mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen oder
- b) der geschäftsführende Vorstand es mit Mehrheit beschließt.

In diesen Fällen findet die Sitzung spätestens am 14. Werktag nach der Antragstellung oder nach dem Beschluss statt.

(6) Ort und Zeitpunkt sind den Mitgliedern des Vorstandes mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt § 10 Absatz 11 entsprechend.

(8) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese soll vom Schriftwart erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.

§ 14 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder soll auf fünf Personen beschränkt bleiben. Jeweils einer der ersten drei Mitglieder des Gesamtvorstandes hat Anspruch auf Sitz und Stimme in jedem einzusetzenden Ausschuss.

Für die Wahl des Ausschusses ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 15 Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren der Mitglieder und der angeschlossenen Gemeinschaften
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) Zuschüssen von staatlichen Stellen
- d) Spenden
- e) sonstigen Einnahmen

(2) Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) sonstigen Aufwendungen im Sinne des § 2
- c) Aufwendungen zum Erwerb und zur Erhaltung von Vereinsvermögen

(3) Die Höhe der Bezüge für die im Verein tätigen Übungsleiter und sonstigen beschäftigten Personen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins ergibt sich aus der jährlich fortzuschreibenden Vermögensrechnung. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus dem Betrieb der Vereinsgaststätte und aus allen Veranstaltungen sowie Siegerpreise aus Wettkämpfen, Turnieren usw. – sofern diese keinen persönlichen Charakter tragen oder als persönliche Andenken gelten können – gehören zum Vereinsvermögen.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Es darf keiner dieses Amt länger als

zwei Jahre hintereinander bekleiden. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens jährlich einmal die Buch- und Kassenführung sowie die Vermögensrechnung zu prüfen, dem Vorstand darüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Sie sind berechtigt, auch laufende Prüfungen vorzunehmen. Beanstandungen der Rechnungsprüfer sollen sich auf die Buchungen sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der sie begründenden Unterlagen (Belege) erstrecken.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 18 Jugendliche Mitglieder

(1) Die Jugendlichen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes eine ihren besonderen Belangen dienende Jugendordnung zu schaffen, die im Aufbau und in der Zielsetzung mit dieser Satzung vereinbar ist. Ihre Pflichten als Mitglieder des Vereins (§ 7 Abs. 2) werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Interessen der Jugendlichen sind von allen Organen des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die im Rahmen des Sportbetriebes oder bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle. Dies gilt auch für Diebstähle auf/in Übungsstätten. Für Unfall- und Haftpflichtschäden treten die Versicherungen ein, mit denen der Landessportbund Bremen e.V. die entsprechenden Verträge abgeschlossen hat. Versicherungsfälle sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich zu melden.

D) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sich dafür erklären. Sind nicht mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen 3/4 der abstimmenden Mitglieder sich dafür erklären.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die jeweils bestehende Vereinigung der Turn- und Sportvereine, welcher der Verein angehört. Es ist für steuerbegünstigte Zwecke im gemeinnützigen Sinne des § 52 Abgabenordnung im Interesse der Turn- und Sportbewegung zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens hat mit Zustimmung des ständigen Finanzamtes zu erfolgen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2006 nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Peter Bruns
Vorsitzender

Barbara Frölich
stellv. Schriftwart

Die in der Versammlung vom 19. Februar 2006 beschlossene Neufassung der Satzung ist am 6. Dezember 2006 unter Az. VR 2102 HB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.



